

III. Fol. 12^b

[cat. 3, 496^o]



2

2

Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Friederich, Herzog zu Sachsen, Tür-
lich, Cleve und Berg auch Engern und Westpha-
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen:

Es ist Uns zu verschiedenenmalen, zu Unserer
nicht geringen Gemüths-Empfindung hin-
terbracht worden, welchermaßen bey der Beerdi-
gung verunglückter Personen, von denen die zur
Beerdigung befehliget worden, sowohl hier und
da einiger Widerstand geleistet, als auch von den
Neben-Zwohnern oder Gemeinde-Gliedern der-
selben, über ihren gegen die Befehle der Obrigkeit
bezeigten Gehorsam ihnen Vorwürfe und Bedro-
hungen gemacht werden wollen.

Nachdem nun aber ein dergleichen Beneh-
men höchst ärgerlich ist, und einen groben Unge-
hor-

horsam und Verachtung gegen die von Gott verordnete Obrigkeit auch ein betrübtes Merkmal von annoch ermangelnder Christlicher Aufklärung und Nächstenliebe darlegt, so sehen Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge veranlaßt, eine genaue Beobachtung der in vorkommenden Fällen ergehenden Obrigkeitlichen Verordnungen gemessenst anzubefehlen, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall der eine oder der andere durch Austreten, Widerspruch, Aufwiegelung und dergleichen die Obrigkeitlichen Anordnungen zu vereiteln suchen, oder seinen Mitbürger, oder Mit-Nachbar wegen seiner obliegenden, Christlichen Schuldigkeit einen Vorwurf machen, oder ihm dikhals geringschätzig begegnen sollte, dieser als ein Aufrehrer und Verächter seiner Obrigkeit mit unablässlicher harter Leibes- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden soll.

Würden sich aber wider Unsern Wunsch und Erwarten ganze Gemeinden und Innungen einen dergleichen Frevel beygehen lassen, so

sollen die Mitglieder derselben nicht nur einzeln in gebührende Strafe genommen, sondern auch die Gemeinde oder Zunft ihres Gemein- oder Zunft-Rechts für verlustig erklärt werden.

Wir hoffen jedoch zu Unsern lieben Unterthanen, daß sie Uns nie zu der Ausübung dieser Verordnung nöthigen werden, Wir hoffen vielmehr, daß ein pflichtmäßiger Gehorsam gegen ihre vorgesezte Obrigkeit, und ein kindliches Vertrauen, gegen ihre nie ohne gegründete Ursachen ergehende Befehle sie jederzeit beleben wird; Wir hoffen endlich, daß sie in vorkommenden Fällen, wenn es zweifelhaft, oder wohl gar gewiß ist, daß der Verunglückte durch seine Schuld un- gekommen, nicht mit unchristlicher Härte urtheilen, sondern mit anständiger Bescheidenheit die hier zu treffende Anstalten lediglich der Obrigkeit, die Beurtheilung ihrer unglücklichen Mit-Brüder aber, dem alleinigen, gerechtesten Richter der Welt überlassen werden. Wir befehlen dem

Demnach Unsern Prälaten, denen von der Rit-
terschaft, Beamten, Räten in den Städten,
Geistlichen und Schullehrern, Gerichtshaltern,
Schultheißen und allen und jeden, daß sie diesem
Unserm Landesherrlichen Mandat in allem nach
Bermögen nachkommen, und daß besonders die
Geistlichkeit an guten Ermahnungen zum Ge-
horsam gegen die Obrigkeit und christlichem Mit-
leid es nicht ermangeln lassen mögen. Urkund-
lich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl. Insie-
gel bedrucken lassen, und solches auch eigenhändig
unterschrieben. Gegeben Coburg zur Ehren-
burg den 10. May 1788.



Serenissimus.

✓
Vd 2730

40

Vd 18

ULB Halle 3
001 506 48X



TA → OL





2

Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Friederich, Herzog zu Sachsen, Säch-
lich, Cleve und Berg auch Engern und Westpha-
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen:

Es ist Uns zu verschiedenenmalen, zu Unserer
nicht geringen Gemüths-Empfindung hin-
terbracht worden, welchemassen bey der Beerdi-
gung verunglückter Personen, von denen die zur
Beerdigung befehliget worden, sowohl hier und
da einiger Widerstand geleistet, als auch von den
Neben-Zwohnern oder Gemeinde-Gliedern der-
selben, über ihren gegen die Befehle der Obrigkeit
bezeigten Gehorsam ihnen Vorwürfe und Bedro-
hungen gemacht werden wollen.

Nachdem nun aber ein dergleichen Beneh-
men höchst ärgerlich ist, und einen groben Unge-
hor

